

# Allgemeinen Geschäftsbedingungen

von H & S Speed Equipment V.O.F.  
mit Sitz in Sevenum (Niederlande), Deckersgoedtweg 5.

## Artikel 1: Allgemein

1. Nachfolgende Bestimmungen finden auf alle Tätigkeiten von H & S Speed Equipment V.O.F. – im Folgenden H & S genannt – für den Auftraggeber sowie auf jeden Verkauf und jede Lieferung von Ware durch H & S Anwendung.
2. Bestimmungen aus eventuellen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, soweit sie im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen stehen, finden keine Anwendung auf die mit H & S vereinbarten Verträge.

## Artikel 2: Angebote und Auftragsbestätigungen

1. Wenn nicht anders angegeben, sind alle Angebote unverbindlich. Ein Angebot ist für H & S erst verbindlich, wenn H & S einen Auftrag oder eine Bestellung schriftlich bestätigt oder mit dem Beginn der Ausführung gezeigt hat, den Auftrag anzunehmen.
2. Eventuelle Unstimmigkeiten in Auftragsbestätigungen oder in anderen Schreiben von H & S sind H & S binnen 8 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens schriftlich mitzuteilen.

## Artikel 3: Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ist die in der Vereinbarung bestimmte Frist, in der die Lieferungen stattzufinden haben, bzw. die Tätigkeiten von H & S auszuführen sind.
2. Die Lieferzeit läuft, sobald alle zur Auftrags erledigung notwendigen Angaben im Besitz von H & S sind und die Zahlung, soweit bei Auftrag zu leisten, erfolgt ist oder der Auftraggeber eine ausreichende Sicherung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet hat.
3. Bei Überschreitung der Lieferfrist durch höhere Gewalt steht keiner der Parteien einen Anspruch auf Schadenersatz zu. Höhere Gewalt sind alle Umstände, die angemessenerweise die Vertragserfüllung unmöglich machen, wie Krieg, Unruhen, Brand, keine oder nicht rechtzeitige Warenlieferung an H & S durch Dritte, Atomkernreaktionen, Exportverbote oder andere Behördenmaßnahmen.
4. Im Falle der höheren Gewalt ist H & S verpflichtet, dem Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist seinerseits berechtigt, den Auftrag schriftlich zu annullieren. Jedoch hat er dabei H & S den ausgeführten Teil des Auftrags bzw. die bereits gelieferte Ware unverzüglich und auf einmal zu vergüten.

## Artikel 4: Zahlung

1. Alle zur Lieferung von Waren oder Ausführung von Tätigkeiten führenden Vereinbarungen sind bei Ablieferung oder binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen., soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
2. Zahlt der Auftraggeber nicht binnen der vereinbarten Frist, so kommt er dadurch unmittelbar in Verzug. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber einen Zinssatz von 1 % pro Monat oder die gesetzlichen Zinsen, wenn diese höher sind, ab dem Fälligkeitstag der Rechnung zu zahlen.
3. Unkosten wegen Rückwechsel oder Quittungen, Beschwerden, gerichtlichen Inkassos oder andere Kosten wegen Zahlungsverzug gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Fall außergerichtlicher Inkassokosten gilt ein Inkassotarif von 15% der fälligen Rechnung(en) von H & S.

## Artikel 5: Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware bleibt die Ware unser Eigentum, sofern sie nicht Dritten weitergeliefert ist.
2. Der Auftraggeber ist vor der Zahlung nicht berechtigt, die Ware Dritten zu verpfänden oder das Eigentum zu übertragen, es sei denn,

es geschieht seinem normalen Betrieb gemäß. Im Falle einer Übertretung wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig.

3. Bleibt der Auftraggeber bei dem Erhalt oder dem Abholen der von ihm bestellten Ware in Verzug, und zwar binnen einem Monat, nachdem H & S ihm mitgeteilt hat, dass die Ware zu seiner Verfügung steht, ist H & S berechtigt, die Ware öffentlich zu verkaufen und ihre Forderung mit dem Verkaufsertrag zu begleichen, unbeschadet des Rechtes von H & S, den Auftraggeber für die Zahlung eines möglichen Schadens haftbar zu machen, soweit dieser den Warenertrag übersteigt.

## Artikel 6: Gefahr und Haftung

1. H & S haftet nicht für Schaden, den der Auftraggeber durch das Handeln von H & S empfindet, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. Der Auftraggeber schützt H & S gegen alle Schadenersatzansprüche Dritter, die sie gegen H & S wegen ihres Handelns oder Nichterfüllens oder der von H & S angewiesenen Personen im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags oder der Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zu erheben berechtigt sind.
3. Ist die zu liefernde Ware beim Auftraggeber abgeliefert, so haftet der Auftraggeber für alle Gefahren und Schäden, welcher Art auch immer, die diese Ware treffen können, wie Entwendung, Brand, Wasserschaden, Kriegsrisiko oder Beschädigung. Dies gilt unbeschadet des Rechtes des Auftraggebers, nachzuweisen, dass das eine oder andere durch grobe Fahrlässigkeit von H & S entstanden ist.
4. Ist H & S infolge der vorigen Absätze dieses Artikels haftbar, so beträgt der von H & S zu ersetzende Schaden höchstens den Betrag, der H & S für die betreffende Tätigkeiten bzw. die gelieferte Ware erhalten hat, jedenfalls für den Teil der Tätigkeiten/Lieferungen, auf den sich die Haftung beschränkt.
5. H & S haftet nie für etwaigen Schaden des Auftraggebers oder Dritter, wenn dieser Schaden infolge der Handhabung von Daten, die H & S vom Auftraggeber oder im Namen des Auftraggebers erhalten hat, oder wenn dieser Schaden infolge Tätigkeiten Dritter entstanden ist. H & S haftet ebenfalls nicht für Schaden infolge des vom Auftraggeber vorgeschriebenen Materialgebrauchs.

## Artikel 7: Reklamationen und Garantie

1. Beschwerden bezüglich Mängel an gelieferten Waren bzw. ausgeführten Tätigkeiten sind H & S binnen acht Tagen nach Lieferdatum mitzuteilen.
2. Beschwerden geben dem Auftraggeber nicht das Recht, die Zahlung der Forderung aufzuschieben.
3. Die von H & S gelieferte Arbeit und die Tauglichkeit der gelieferten Materialien werden gemäß der darauf erhaltenen so genannten Fabrikgarantie gewährleistet, es sei denn, es ist schriftlich anders vereinbart. Solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber H & S aufgrund der zwischen beiden Parteien getroffenen Vereinbarung nicht vollständig erfüllt hat, ist H & S nicht verpflichtet, Materialien oder Ware zu ersetzen oder Ausbesserungsarbeiten durchzuführen.
4. Die Erfüllung der Garantieverpflichtungen von H & S gilt als einziger und vollständiger Schadenersatz.

## Artikel 8: Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Für alle Vereinbarungen, die Gegenstand der vorliegenden AGB sind, sowie für die vorliegenden AGB gilt ausschließlich das Recht der Niederlande, ungeachtet des Ortes der Lieferung bzw. der Ausführung der Tätigkeiten. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. H & S ist jederzeit berechtigt, abweichend von den normalen Regeln der relativen Kompetenz, eventuelle Streitigkeiten aus dem Vertrag dem am Sitz von H & S zuständigen Gericht vorzulegen.